

Amtliche Bekanntmachung

des Kreises Stormarn

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Sperrgebietes und zum Schutz der Bienen gegen die Amerikanische Faulbrut (AFB) in der Gemeinde Tangstedt

vom 27. März 2020

Aufgrund der Abschnitte 2 und 8 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), neugefasst durch Bekanntmachung vom 21. November 2018, zuletzt geändert am 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626), der §§ 5b, 10 und 11 der Bienenseuchen-Verordnung vom 03. November 2004 (BGBl. I S. 2738), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388) i. V. m. § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes vom 16. Juli 2014 (GVOBl. S. 141), jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen, werden nachstehende Maßnahmen angeordnet und bekannt gegeben.

In einem Bienenstand im Bezirk Wandsbek in der Hansestadt Hamburg ist am 19. März 2020 der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt worden. Das Gebiet des Kreises Stormarn wird in einem Umkreis von zwei Kilometern um den befallenen Bienenstand gemäß anliegender Karte (rot schraffierte Fläche) **zum Sperrbezirk erklärt** (§ 10 Abs. 1 der Bienenseuchen-Verordnung). Die beigefügte Karte ist verbindlicher Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

Für den Sperrbezirk werden folgende Maßnahmen angeordnet:

1. Der Besitzer/die Besitzerin oder der Betreuer/die Betreuerin von Bienenvölkern, deren Standort im Sperrbezirk liegt, haben unverzüglich – **spätestens jedoch bis zum 09. April 2020** – ihre Bienenstände unter Angabe des aktuellen Standortes und der Anzahl der Bienenvölker beim

Kreis Stormarn, der Landrat,
Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung,
Mewesstraße 22-24,
23843 Bad Oldesloe,
Telefon 04531 –160-1425,
Telefax 04531 – 160-1107,
Email: veterinaerwesen@kreis-stormarn.de ,

anzuzeigen.

2. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich durch den Amtstierarzt/die Amtstierärztin oder nach seiner/ihrer näheren Weisung durch einen von ihm/ihr beauftragten Obmann/Obfrau für Bienengesundheit auf Amerikanische Faulbrut untersuchen zu lassen.

Diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.

Die zweite Untersuchung ist entbehrlich, wenn sich bei der Untersuchung von Futterproben, die im Rahmen der ersten Untersuchung zusätzlich gezogen worden sind, keine Anhaltspunkte für die Amerikanische Faulbrut ergeben.

3. Bewegliche Bienenvölker im Sperrbezirk dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
4. Im Sperrbezirk dürfen Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften nicht aus den Bienenständen entfernt werden.

Dies findet keine Anwendung auf

- a) Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an Wachs verarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchewachs“ abgegeben werden, und
 - b) Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
5. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
 6. Für diese Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet, sofern die sofortige Vollziehung nicht bereits nach § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. § 37 TierGesG kraft Gesetzes angeordnet ist.

Begründung

In einem Bienenstand in dem Bezirk Wandsbek der Hansestadt Hamburg wurde am 19. März 2020 der Erreger der Amerikanischen Faulbrut, *Paenibacillus larvae*, nachgewiesen.

Der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut wurde daraufhin amtlich festgestellt.

Die Amerikanische Faulbrut der Bienen ist eine übertragbare, bakteriell bedingte Tierseuche, die große Schäden an der Bienenbrut verursacht, die Überlebensfähigkeit von Bienenvölkern in einer Region ernsthaft gefährden und dementsprechend erhebliche wirtschaftliche Schäden hervorrufen kann. Sie gehört zu den anzeigepflichtigen Tierseuchen gemäß § 4 TierGesG i. V. m. § 1 Nr. 2a der Verordnung über anzeigepflichtigen Tierseuchen.

Der Erreger *Paenibacillus larvae* ist ein sporenbildendes Bakterium, dessen Dauerformen sehr widerstandsfähig gegenüber hohen Temperaturen (bis zu 120 °C) und nahezu unbegrenzt haltbar und ansteckungsfähig sind.

Eine Weiterverbreitung erfolgt durch die sehr widerstandsfähigen Sporen des Erregers, welche durch belebte und unbelebte Vektoren übertragen werden und dadurch auch in anderen Bienenvölkern zu Seuchenausbrüchen führen können.

In der vorliegenden Seuchensituation und wegen der Folgen der Amerikanischen Faulbrut für die umliegenden Bienenhaltungen mussten sich die Ermessensentscheidungen an der Interessenlage der hiesigen Imker orientieren. Die vorhandene Seuchenverbreitungsgefahr ist – soweit möglich – mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu verhindern. Dies gilt ebenso für die vorhandene Gefahr der Seuchenausbreitung über die Kreisgrenze hinaus.

Das Bezirksamt Hamburg-Wandsbek hat das Hamburger Gebiet um den befallenen Bienenstand zum Sperrbezirk erklärt. Der Kreis Stormarn richtet für das eigene Kreisgebiet einen Sperrbezirk im Radius von 2 Kilometern um den befallenen Bienenstand ein.

Bei der Auswahl der Maßnahmen wurden die mögliche Weiterverbreitung des Erregers, Strukturen der örtlichen Bienenhaltung, Überwachungsmöglichkeiten sowie die Ergebnisse bereits vorliegender Untersuchungen berücksichtigt.

Zur Verhinderung der weiteren Verbreitung sind die angeordneten Maßnahmen geeignet und erforderlich. Mit der Ausweisung eines Sperrbezirkes und den angeordneten gesetzeswiederholenden bzw. -konkretisierenden Schutzmaßnahmen soll eine möglichst effektive Tierseuchenbekämpfung sichergestellt werden. Die oben angeordneten Schutzmaßnahmen für den Sperrbezirk und die Anzeige des Standortes von anderen Bienenbeständen im Sperrbezirk ergeben sich aus §§ 4 und 5 b i. V. m. § 10 Abs. 1 und § 11 Bienenseuchen-Verordnung.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im überwiegenden öffentlichen Interesse geboten. Es kann nicht hingenommen werden, dass gegen die genannten tierseuchenrechtlichen Bestimmungen verstoßen wird, durch das evtl. Einlegen eines Rechtsbehelfes die aufschiebende Wirkung eintritt und insofern eine wirksame Tierseuchenbekämpfung unterbleibt. Dies würde eine unzumutbare Bevorteilung desjenigen nach sich ziehen, der sich über die gesetzlichen Bestimmungen hinwegsetzt. Eine derartige Besserstellung kann nicht geduldet werden, da sie geeignet ist eine unerwünschte Signalwirkung in der Öffentlichkeit zu erzeugen.

Vorliegend ist ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung gegeben, da es aus tierseuchenrechtlicher Sicht dringend und unbedingt erforderlich ist, die Verbreitung der für die Amerikanische Faulbrut ursächlichen Sporen in andere Bienenstände und die Gefahr einer langjährigen Kontamination eines Gebietes mit dem Erreger der Amerikanischen Faulbrut schnellstmöglich zu unterbinden.

Die Maßnahme dient dem Schutz hoher Rechtsgüter. Das öffentliche Interesse an einer wirksamen und unmittelbar greifenden Tierseuchenbekämpfung ist vorrangig vor den privaten Interessen von Einzelnen, zumal die Verbreitung der Seuche mit erheblichen wirtschaftlichen Folgen verbunden wäre. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Tierseuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind jedenfalls höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge von eingelegten Rechtsbehelfen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt somit im besonderen öffentlichen Interesse

Hinweise

Ordnungswidrigkeiten

Ich weise darauf hin, dass Verstöße gegen Anordnungen dieser tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung nach § 32 Abs. 2, Abs. 3 TierGesG i. V. m. § 26 der Bienenseuchen-Verordnung als Ordnungswidrigkeiten mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden können.

Anhörung

Auf eine vorherige Anhörung der betroffenen Bienenhalter/Bienenhalterinnen wird gem. § 87 Abs. 2 Nr. 4 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) verzichtet.

Öffentliche Bekanntgabe

Diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung gilt gemäß § 110 Abs. 4 S. 4 Landesverwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) vom 02. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H., S. 243, 534), in der zurzeit geltenden Fassung, mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tage als bekannt gegeben. Sie gilt bis zu ihrer Aufhebung.

Ausnahmen

Von den vorgenannten Bestimmungen können Ausnahmen zugelassen werden für Bienenvölker, Bienen, Bienenwohnungen und Gerätschaften sowie Futtermittel, wenn eine Verschleppung der Seuche nicht zu befürchten ist (§ 11 Abs. 3 Bienenseuchen-Verordnung).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Kreis Stormarn, Der Landrat, Mommsenstr. 13, 23843 Bad Oldesloe einlegen.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann ein Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13 gestellt werden.

Bad Oldesloe, den 27. April 2020

**Kreis Stormarn
-der Landrat-
Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung**

Im Auftrag
Gez. Dr. Reisewitz
(Amtstierarzt)

Anhang

